

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

EL und Vermögen

Ich bin selbstständigerwerbend und muss die letzten zweieinhalb Jahre bis zur AHV von meinem BVG-Vermögen leben. Nun möchte ich wissen, ob eine spätere EL gekürzt wird, wenn bei Beginn des EL-Bezuges das Vermögen nur noch 20 000 Franken beträgt. Wieso wird bei der EL auf den Kontostand am 1. Januar und nicht im Monat des Rentenbeginns, zum Beispiel April, abgestellt? Was geschieht, wenn in einem Jahr mehr als zehn Prozent des Vermögens über dem Freibetrag gebraucht wurde, das heisst, wenn zum Beispiel von einem Vermögen von 20 000 Franken mehr als 2000 Franken (10%) verwendet wurden? Werden im nächsten Jahr trotzdem 18 000 Franken als Restvermögen angerechnet, auch wenn tatsächlich weniger vorhanden ist?

1. Verwendung von Kapital der Pensionskasse (BVG)

Im Zusammenhang mit Ihren Fragen ist vorerst zu beachten, dass die zweite Säule, das heisst die Pensionskasse, als Vorsorge bei Alter, Tod und Invalidität bestimmt ist. Zur Erhaltung dieser Zielsetzung kann über individuelle Guthaben bei Pensionskassen nur beschränkt verfügt werden. Im Versicherungsfall werden grundsätzlich Renten ausbezahlt. Die Reglemente der einzelnen Pensionskassen können jedoch anstelle von Renten eine vollständige oder teilweise Kapitalauszahlung der Altersguthaben zulassen.

Bei Pensionskassen sind nur Arbeitnehmende obligatorisch versichert. Freizügigkeitsgutha-

ben können bei Aufgabe der Anstellung und gleichzeitiger Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit vorzeitig als Kapital ausbezahlt werden. Dies kann zwar den Wechsel zur Selbstständigkeit erleichtern, beinhaltet aber gleichzeitig das Risiko, dass Vorsorgegelder verloren gehen, wenn der wirtschaftliche Erfolg der selbstständigen Tätigkeit ausbleiben sollte.

Auch wenn aus Ihren Angaben nichts Näheres hervorgeht, nehme ich an, dass Sie sich vor dem AHV-Alter im Rahmen des Reglements Ihrer Pensionskasse Ihr Alterskapital auszahlen liessen und aus diesen Mitteln Ihren Lebensunterhalt bis zum Erhalt der AHV bestreiten.

2. Anrechnung von Vermögen bei der EL-Berechnung

Die *Ergänzungsleistungen (EL) als Bedarfsleistungen* werden ausschliesslich von der öffentlichen Hand finanziert und dienen zur Sicherung des Existenzbedarfs der Versicherten. Bei der Berechnung des Anspruches im Einzelfall müssen alle verfügbaren Mittel der Versicherten berücksichtigt

werden. Dazu gehört auch die so genannte dritte Säule, das heisst insbesondere alle Vermögenswerte, unabhängig davon, ob sie aus allgemeinen Ersparnissen, Wohneigentum, Kapitalauszahlung der Pensionskasse oder aus anderen Quellen stammen.

Auch Mittel der privaten Vorsorge, also der dritten Säule, sollen zum Lebensunterhalt im Rentenalter beitragen. Als «*anrechenbare Vermögen*» werden nur Vermögensteile über dem «Vermögensfreibetrag» (25 000 Franken für Alleinstehende; 40 000 Franken für Verheiratete oder Personen mit Kindern) berücksichtigt. Durch eine *differenzierte Anrechnung von Vermögen bei der EL-Berechnung* können auch diese Mittel während längerer Zeit zum Existenzbedarf beitragen. Als zumutbarer Vermögensverzehr wird das im Einzelfall anrechenbare Vermögen bei Versicherten

- vor dem Rentenalter (Witwen, Waisen, Invalide) zu $\frac{1}{15}$
- im Rentenalter
 - a) generell zu $\frac{1}{10}$
 - b) in Heimen (je nach Kanton) bis zu $\frac{1}{5}$

zum Einkommen hinzugerechnet. Wenn für den Lebensbedarf höhere Aufwendungen, etwa eine Zahnbehandlung nötig waren, wird ein höherer Vermögensverzehr anerkannt. Die Auslagen sind der EL-Stelle allenfalls zu belegen (*siehe Kasten unten*).

Auf dem Vermögen wird zudem ein *angemessener Zinsertrag* als

Einkommen angerechnet. Dabei ist grundsätzlich der effektive Zins, bei Fehlen eines Zinsnachweises der marktübliche Zins, massgebend.

3. Anrechnung von Vermögen oder Einkommen, auf die verzichtet wurde

Besondere Probleme können sich ergeben, wenn ungerechtfertigt auf *Vermögen oder Einkommen verzichtet* wurde, ohne dass eine Rechtspflicht bestand oder ein Gegenwert geschaffen wurde. Es wäre stossend, wenn öffentlich finanzierte EL ausgerichtet würden, nachdem beispielsweise Versicherte ohne Verpflichtung Vermögen oder Einkommen an Dritte abgetreten haben. Dies wäre nicht nur eine einseitige Privilegierung von Erben, sondern auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Versicherten, die über kein Vermögen verfügen.

Liegt ein Verzicht vor, müssen allfällige *Vermögen oder Einkommen, auf die verzichtet wurde, angerechnet* werden, als ob sie noch vorhanden wären. Ein Vermögensverzehr auf Verzichtvermögen kann grundsätzlich mit höchstens 10 000 Franken pro Jahr berücksichtigt werden.

Zusammenfassung

Ihre Fragen können abschliessend wie folgt beantwortet werden:

- Allein die Tatsache, dass Sie Ihre Guthaben bei der Pensionskasse vor dem AHV-Alter in

Beispiel: Anrechnung eines Vermögens von 55 000 Franken

	Alleinstehende	Ehepaare
Gesamtvermögen	CHF 55 000.-	CHF 55 000.-
Abzüglich Vermögensfreibetrag	CHF 25 000.-	CHF 40 000.-
Ergibt ein <i>anrechenbares Vermögen</i> von	CHF 30 000.-	CHF 15 000.-
Berechnung des zumutbaren Vermögensverzehrs		
- vor dem Rentenalter	$\frac{1}{15}$ =	2000 Franken
- im Rentenalter	a) generell $\frac{1}{10}$ =	3000 Franken
	b) in Heimen bis $\frac{1}{5}$ =	6000 Franken
		1000 Franken
		1500 Franken
		3000 Franken

Form einer Kapitalauszahlung bezogen haben, führt zu keiner besonderen Kürzung einer allfälligen späteren EL. Wurden jedoch grössere Vermögenswerte verwendet, ohne dass eine Rechtspflicht bestand oder ein entsprechender Gegenwert geschaffen wurde, ist der EL-Stelle allenfalls zu belegen, dass die Mittel für den Lebensbedarf benötigt wurden.

- Wenn Sie Ihr Pensionskassenguthaben und andere Werte für einen angemessenen Lebensbedarf aufgewendet haben, hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf spätere EL-Ansprüche. Sollten erhebliche Vermögenswerte verbraucht oder auf Ihnen zustehende Einkommen ohne Verpflichtung oder Ge-

genwert verzichtet worden sein, müsste in diesem Umfang eine Aufrechnung erfolgen.

- EL-Ansprüche werden grundsätzlich auf Jahreswerten berechnet, werden doch im Alltag entsprechende Verpflichtungen weitgehend auch auf Jahresbasis eingegangen. Zudem werden auch die Angaben für die Steuern grundsätzlich für ein Kalenderjahr erhoben. Es erleichtert den Nachweis, wenn sich auch die EL grundsätzlich an das Kalenderjahr halten.

Ich empfehle Ihnen, sich zu gegebener Zeit direkt an die EL-Stelle Ihres Wohnortes zu wenden. Auf Wunsch steht Ihnen auch die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung.

IV-Rente für Tochter?

Meine 34-jährige Tochter wurde mit einer Hüftluxation geboren und ist linksseitig gehörlos. Heute hat sie zwei gesunde Kinder von fünf und zehn Jahren. Sie fühlt sich jedoch wegen der einseitigen Gehörlosigkeit bei der Beaufsichtigung der Kinder, im lärmigen Strassenverkehr sowie in Gesellschaft beeinträchtigt und meidet je länger, je mehr Kontakte. Ich möchte wissen, ob meine Tochter – auch im Hinblick auf das Alter – einen Anspruch auf IV-Rente hätte.

Der AHV-Ratgeber ist primär für Fragen der AHV zuständig. Die Beantwortung von Fragen zur IV muss sich auf allgemeine Grundsätze beschränken.

Grundsatz der IV: Eingliederung vor Rente

Als *Invalidität* im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) gilt «die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder

Unfall verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit» (Art. 4, Abs. 1 IVG).

Ziel der Invalidenversicherung (IV) ist es primär, Invaliden oder von Invalidität unmittelbar bedrohten Versicherten geeignete *Eingliederungsmassnahmen* zu vermitteln, um «die Erwerbsfähigkeit wieder herzustellen, zu verbessern, zu erhalten oder ihre Verwertung zu fördern» (Art. 8, Abs. 1 IVG).

Ein Anspruch auf Renten der IV besteht nur, wenn oder so weit die *Erwerbsfähigkeit trotz Eingliederungsmassnahmen* nicht hergestellt werden kann und mindestens eine Invalidität von vierzig Prozent besteht.

Invaliditätsgrad

Der Invaliditätsgrad im Sinne des IV-Gesetzes wird nicht nach medizinischen, sondern *nach erwerbswirtschaftlichen Kriterien*, also grundsätzlich nach der invaliditätsbedingten Einkommenseinbusse, bemessen.

Fortsetzung Seite 38



Natascha M.
19, Studentin

Als ich noch HdO Hörgeräte trug, wurde ich häufig von fremden Personen darauf angesprochen. In der Schule musste ich in der ersten Reihe sitzen, um den Lehrer genau verstehen zu können. Meine Klassenkameraden wussten Bescheid und sprachen immer etwas lauter. Manchmal fühlte ich mich deshalb richtig schlecht und wünschte mir, nicht jeder

würde meine Hörgeräte sofort sehen. Dieser Wunsch wurde wahr, als ich meine Symbio Im-Ohr HörSysteme bekam. Von vorne sieht man sie nicht und wenn ich meine Haare offen trage, sind sie gar nicht mehr zu erkennen! Nun kann ich auch in der Klasse dort sitzen, wo ich will, denn den Lehrer höre ich von überall. Symbio ist auch perfekt beim Fernsehen oder wenn ich telefoniere. Für viele Menschen bin ich jetzt wieder eine ganz normale junge Frau.

symbio



16'000 mal pro Sekunde...

Symbio analysiert empfangene Signale und regelt das Übertragungsverhalten 16'000 mal pro Sekunde. Das ist rund 100 mal schneller als andere auf dem Markt erhältliche Hörgeräte.

Symbio – Das technologische Wunderwerk

- ist das einzige digitale Hörgerät, welches sprachliche Phoneme als Einheit verarbeitet – ohne sie zu zerlegen. Dies garantiert optimalste Sprachverständlichkeit.
- verfügt über eine effiziente Technologie, die Rückkopplungspfeifen verhindert.
- ist vollautomatisch – der Benutzer kann sich voll auf das Gespräch konzentrieren.

Testen Sie das neue Hörerlebnis bei Ihrem Hörgeräte-Akustiker.



Ja, ich möchte mehr über die neuen Symbio Hörsysteme erfahren.

Senden Sie mir bitte kostenlose Informationen.

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Coupon einsenden an:

Bernafor AG
Morgenstrasse 131
3018 Bern
Telefon 031 998 15 15
Fax 031 998 15 90
E-mail info.schweiz@bernafor.ch
www.bernafor.com

bernafor®
Innovative Hearing Solutions

INSERATE

SENSO DIVA

DAS VERSTEHGERÄT

Diva



WIDEX

high definition hearing

NUR DAS GESUNDE OHR
HÖRT NOCH BESSER!

Trotz grosser Fortschritte in Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Hörgerätetechnologie bereiten viele Hörsituationen den Hörgeschädigten weiterhin Probleme. Sprache wird wohl gehört, aber nicht verstanden. Widex, der Pionier der digitalen Hörgeräte, hat neue, revolutionäre und hochpräzise Lösungen entwickelt – das Verstehgerät Senso Diva.

Senso Diva definiert Hören neu:

- Klein, unauffällig und bedienungsfreundlich
- Hoher Hörkomfort und verbessertes Verstehen von Sprache selbst in geräuschvoller Umgebung
- Leise Signale werden hörbar, laute aber nie unangenehm
- Automatisches, intelligentes Richtmikrofon
- Natürliche Wiedergabe der eigenen Stimme und von Musik

Für kostenlose Informationen Coupon ausschneiden und senden an Widex Hörgeräte AG, Postfach, 8304 Wallisellen (Tel. 01 839 10 50)

Name:

Strasse:

PLZ/Ort:

www.widex.ch

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an:
Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Bei *Nichterwerbstätigen*, das heisst bei Personen ohne Erwerbseinkommen, muss der Grad der Invalidität danach bemessen werden, wie weit die Betätigung im bisherigen Aufgabenbereich eingeschränkt ist.

Bei *teilerwerbstätigen Personen* sind sowohl die Erwerbseinbusse als auch die Einschränkung im bisherigen Aufgabenbereich anteilmässig zu berücksichtigen, so weit sie durch die Invalidität bedingt sind.

IV-Rente und Altersrente

IV-Renten sind eine Art «*vorgezogener Altersrenten*», die ausgerichtet werden, wenn und so weit eine Person aufgrund einer Invalidität mindestens 40 Prozent behindert ist. Für den Anspruch auf Altersrente ist es jedoch grundsätzlich unerheblich, ob jemand vorher IV-Renten bezogen hat. Wenn Personen mit IV-Rente das Rentenalter erreichen, wird die bisherige IV-Rente ohnehin durch eine Altersrente abgelöst.

Wichtig für Altersrenten ist jedoch, dass die *individuelle AHV-Beitragspflicht bis zum AHV-Alter auch für Nichterwerbstätige*, zum Beispiel Personen mit ganzer IV-Rente oder vorzeitig Pensionierte, lückenlos erfüllt wird. Bei Verheirateten kann die Beitragspflicht eines nichterwerbstätigen Ehegatten – Mann oder Frau – allenfalls dadurch erfüllt werden, dass ein Ehegatte wenigstens den doppelten Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit leistet. Nur so ist gewährleistet, dass spätere Renten nicht wegen Beitragslücken gekürzt werden müssen.

Zuständigkeiten

Für Fragen der *Invalidität* ist primär die IV-Stelle des Wohnkantons einer versicherten Person zuständig. Die IV-Stellen treffen

grundsätzlich alle IV-rechtlichen Entscheide, von der Abklärung möglicher Eingliederungsmassnahmen bis zur Festlegung des Invaliditätsgrades oder des Grades einer Hilflosigkeit.

Fragen zur *AHV-Beitragspflicht* können über die kantonale Ausgleichskasse oder die AHV-Zweigstelle des Wohnorts geklärt werden. Die AHV-Ausgleichskassen sind auch für die Berechnung und Auszahlung der individuellen Geldleistungen der IV (Renten, Taggelder und Hilflosenentschädigung) zuständig.

Weitere Informationen über AHV und IV sowie über IV-Stellen und Ausgleichskassen sind im Internet unter www.ahv.ch abrufbar. Zudem sind die Adressen aller Ausgleichskassen auch auf den letzten Seiten jedes offiziellen Telefonbuchs aufgeführt.

Zusammenfassung

Für die verbindliche Beurteilung einer Invalidität ist allein die IV-Stelle des Wohnkantons zuständig. Aufgrund Ihrer Schilderung scheint jedoch Ihre Tochter die Voraussetzungen für eine Invalidität im Sinne des IVG kaum zu erfüllen.

Ihre Sorgen über die zunehmende Zurückgezogenheit Ihrer Tochter ist jedoch sehr verständlich. Um eine weitere Isolation zu vermeiden, könnten soziale Kontakte hilfreich sein.

Nähere Informationen über Kontaktmöglichkeiten oder Hilfsangebote können öffentliche oder private Beratungsdienste, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, oder die Beratungsstelle von Pro Infirmis vermitteln. Da die Kinder Ihrer Tochter schulpflichtig sind, könnten sich wertvolle Kontakte zu anderen Eltern auch bei Schulveranstaltungen ergeben.

eine neue **Küche**,
eine neue **Haustüre**,
den lang ersehnten
Umbau realisieren?



Als erfahrener Schreinereibetrieb nehmen wir uns **..viel Zeit für Sie..** ...und begleiten Sie bis Ihre Wünsche vollständig erfüllt sind. Rufen Sie uns an und profitieren Sie von unserer kostenlosen Fachberatung, **ganz ohne Zeitdruck!**



SIGRIST RAFZ

Bahnhofstrasse 11 CH-8197 Rafz/ZH
Tel 01/ 879 10 79 www.sigrist-rafz.ch